

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/182

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	15.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	
Gemeindevertretung	09.11.2023	

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Diese tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. August 1999 samt den elf Änderungssatzungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Sachdarstellung:

Die letzte Neufassung der Hauptsatzung datiert aus 1999. Seither gab es elf Änderungssatzungen. Die Gemeindeverwaltung hat einen Entwurf für die Neufassung der Hauptsatzung erstellt, welche den Text aus 1999 und alle nachfolgend beschlossenen Änderungen beinhaltet. Diese Änderungen sind in Blau aufgeführt. In den jeweils angefügten Kommentaren steht, um welche Änderung es sich handelt, was geändert wurde und mit welcher Drucksache-Nummer die Gemeindevertretung diese Änderung jeweils beschlossen hat.

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde auf Basis des aktuellen Musters des HSGB erstellt. In Rot dargestellt sind alle Passagen, die in der Mustersatzung des HSGB abweichend oder zusätzlich zu unserer aktuell gültigen Hauptsatzung enthalten sind. Die Gremien haben zu entscheiden, ob und in wieweit diese zusätzlichen Passagen in die Hauptsatzung aufgenommen werden sollen.

In § 1 Abs. 3 Nr. 11 ist beispielsweise eine Regelung für die Annahme von Schenkungen und Spenden eine aus Sicht der Verwaltung sinnvolle Ergänzung. In Anlehnung an z.B. Seeheim schlägt die Verwaltung hier einen Schwellenbetrag von 5.000 EUR vor, bis zu dem der Gemeindevorstand entscheiden kann.

Sponsoringmaßnahmen hatten in den letzten Jahren in Erzhausen keine Bedeutung, die Gemeindeverwaltung schlägt vor, diesen Teilsatz nicht aufzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung regt an, in § 1 Abs. 3 in den Ziffern 4, 6, 8 und 9 einheitliche Beträge, beispielsweise einheitlich 52.000 EUR, festzulegen, um Fehlerquellen zu verringern. Außerdem kam der Hinweis aus der Verwaltung, dass Planungsverträge mit Architekten und Ingenieuren Werkverträge seien und diese unter Ziffer 8 fallen könnten, Ziffer 7 deswegen auch entfallen könnte.

Die neu in § 2 eingefügten Absätze 2 und 3 sowie den anschließenden Schlusssatz hält die Verwaltung für nicht erforderlich bzw. ausreichend abgedeckt durch die Regelungen in der Geschäftsordnung.

Die Aufnahme einer Regelung für Film- und Tonaufnahmen wird in den unterschiedlichen Gemeinden und auch in den Ausschüssen des HSGB kontrovers und mit uneinheitlichen Ergebnissen diskutiert.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung mit Anmerkungen
2. Letzte Neufassung der Hauptsatzung aus 1999
3. 1. Änderungssatzung zu 1999
4. 2. Änderungssatzung zu 1999
5. 3. Änderungssatzung zu 1999
6. 4. Änderungssatzung zu 1999 -aufgehoben
7. 5. Änderungssatzung zu 1999
8. 6. Änderungssatzung zu 1999
9. 7. Änderungssatzung zu 1999
10. 8. Änderungssatzung zu 1999
11. 9. Änderungssatzung zu 1999
12. 10. Änderungssatzung zu 1999
13. 11. Änderungssatzung zu 1999
14. Mustersatzung HSGB